

Wasserreglement

70.11

Referendumsreglement

§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§
§§§§§§§



§

vom 1. April 2019

Der Gemeinderat Steinach

erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 126 des Gemeindegesetzes¹ (sGS 151.2; nachfolgend. GG), Art. 56f. und Art. 67 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; nachfolgend PBG), Art. 50 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1) und Art. 34 der Gemeindeordnung

als Reglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen:

- a) der Wasserversorgungsgenossenschaft Steinach (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden (i. d. R. Eigentümer von Bauten und Anlagen) im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die keinen Wasserbezug haben und lediglich bezüglich der Löschwasserversorgung einen Nutzen ziehen.

Art. 2 Aufgaben

Die Wasserversorgung:

- a) schliesst mit der Gemeinde Steinach eine Leistungsvereinbarung ab;
- b) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- c) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets liefern;
- d) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- e) unterhält ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben von Bund und Kanton entspricht;
- f) schliesst Lieferverträge mit der Vorlieferantin ab sowie Verträge über die Wasserlieferung an Nachbarwasserversorgungen bei Notfallszenarien;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften² zugewiesen werden;
- h) informiert den Gemeinderat jährlich über ihre Tätigkeit und die Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Art. 3 Kunden

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht. Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² z. B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde. Ist in diesem Fall niemand als Kunde bezeichnet, gilt der Eigentümer der Baute, in welcher der Zähler installiert ist, als Kunde.

Art. 4 Planung

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) enthält insbesondere Aussagen über die strukturelle Erweiterung (im Einklang mit dem Zonenplan) und über die Strategie der zeitgerechten Erneuerung des Anlagenbestandes. Danach sind die zeitliche Realisierung und der Finanzierungsplan zu erstellen.

Weiter erstellt die Wasserversorgung ein Notfallkonzept nach Vorgabe der Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN vom 20. November 1991).

II. RECHTSVERHÄLTNIS

Art. 5 Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht. Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets untersteht dem Privatrecht.

Art. 6 Dauer

Das Rechtsverhältnis beginnt mit dem Anschluss an die Wasserversorgung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug; vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung³ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

³ Vgl. Art. 10 dieses Reglements

III. WASSERLIEFERUNG

Art. 7 Lieferpflicht

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keine Haftung für die Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Liefereinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 8 Wasserlieferung an Dritte

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte liefern.

Art. 9 Meldepflicht

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen sowie bei Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechseln zur Durchführung der Schlussablesung;
- b) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 10 Abmeldung

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Bei einem Wechsel in der Person des Kunden sowie bei Beendigung des Rechtsverhältnisses nimmt die Wasserversorgung die Ablesung vor.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 11 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen.

Die Haupt- und die Versorgungsleitungen (inklusive Hydranten) dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Ein höherer Löschwasserbedarf (z. B. Sprinkler in der Industriezone) kann nur durch die Hauptleitungen erbracht werden.

Innerhalb der Bauzone haben die Grundeigentümer Anspruch auf Trink-, Brauch- und Löschwasser. Bei Umzonungen ist die Wasserversorgung verpflichtet, ihre Anlagen in angemessenem zeitlichen Rahmen den Bedürfnissen anzupassen.

Ausserhalb der Bauzone besteht ein Versorgungsanspruch nur im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Wasserversorgung.

Art. 12 Hydranten

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benutzt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benutzung für andere Zwecke in Ausnahmefällen befristet bewilligen.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten ist verboten.

Der Unterhalt der Hydranten obliegt der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Art. 13 Bedienung der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

V. HAUSANSCHLUSS

Art. 14 Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. Mit der Bewilligung wird der Anschlusspunkt am Leitungsnetz festgelegt.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber mit einer Frist von zehn Werktagen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstücks und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist. Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller verpflichtet, neben den Kosten der Hauszuleitung auch einen Kostenanteil an die allenfalls notwendigen Neubauten von Haupt- oder Versorgungsleitungen zu leisten.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 15 Begriff Hausanschlussleitung

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Zähler inklusive dem eingebauten Abgangsstück (Anbohrschelle, Einschweiss-T usw.) und Mauerdurchführung.

Art. 16 Erstellung Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung. Sie bestimmt Anschlusspunkt, Rohrmaterial und deren Durchmesser, Armaturen und Verlegungstiefe. Sie schreibt insbesondere Schutzrohre, Hüllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vor.

Der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung. Bei Unterlassung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

Art. 17 Kostentragung

Die gesamten Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive aller Tiefbau- und Sanitärarbeiten trägt der Grundeigentümer.

Art. 18 Eigentum und Unterhalt

Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Art. 19 Gruppenanschluss

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Neuanschliessende haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Art. 20 Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, wenn nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zugesichert wird.

VI. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 21 Begriff Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler.

Art. 22 Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einzuhalten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können zur Einstellung der Wasserzufuhr führen.

Zu beachten ist insbesondere:

- a) Nach der Hauseinführung sind Armaturen in folgender Reihenfolge zu installieren: Hauptabsperrventil, Wasserzähler, Rückflussverhinderer. Erst danach darf die interne Verteilung installiert werden. Davon ausgenommen sind Löschwassereinrichtungen. Mit dem Bau der Hausinstallation anstelle des Zählers ist ein Passstück einzusetzen. Erst danach wird der Wasserzähler von der Wasserversorgung eingebaut.
- b) Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind.
- c) Bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) ist eine Systemtrennung einzubauen.

Art. 23 Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und die notwendigen Reparaturen sofort ausführen zu lassen.

Art. 24 Kontrollen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VII. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Art. 25 Wasserzähler

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Sie bestimmt dessen Art und Grösse. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Der Aufstellungs- bzw. Montageort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung definiert. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- c) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, sowie für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für deren Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Unterzähler zu übernehmen.

Art. 26 Revision

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren oder wechselt diese aus.

Art. 27 Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend. Die Wasserversorgung lässt die Zählerstände regelmässig ablesen. In der Regel erfolgt die Ablesung einmal jährlich auf Ende des Kalenderjahres; ausgenommen davon sind fernausgelesene Zähler.

Die Wasserversorgung kann die Kunden verpflichten, die Zählerstände selbständig abzulesen und ihr zu melden.

Art. 28 Fehler

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Art. 29 Prüfung

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert - bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers - gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VIII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**Art. 30 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen**

Der Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Art. 31 Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und nach den Weisungen der Wasserversorgung auszuführen.

Art. 32 Überwachung und Prüfung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur vollständigen Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art. 33 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 34 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

IX. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Art. 35 Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) Abgeltungen Dritter.

Art. 36 Anschlussgebühr

Der Grundeigentümer leistet eine einmalige Anschlussgebühr für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m von der angeschlossenen Baute entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Von der Anschlussgebühr befreit sind:

- a) Klein-, An- und Nebenbauten sowie Gebäudesanierungen, die keine Wertvermehrung bedeuten;
- b) Neubauten von Energieproduktionsanlagen, sofern zur Energieproduktion kein eigener, separater Wasseranschluss notwendig ist.

Art. 37 Anschlussgebühr; Zusammensetzung

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen, pauschalen Grundquote;

- b) einem nach Nutzungsart und dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung (Schätzwert) des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

Art. 38 Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag in Prozent des Schätzwertes wird nach folgenden Nutzungsarten differenziert:

- a) Wohnbauten;
- b) landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten;
- c) Industrie- und Gewerbebetriebe.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Schätzwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich oder erfolgt keine amtliche Schätzung, wird der Schätzwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 39 Gebäudezuschlag bei baulichen Veränderungen

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussgebühr der Gebäudezuschlag⁵ auf der Erhöhung des Schätzwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 50'000.- zu entrichten.

Die Erhöhung des Schätzwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Schätzwertes, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁶ und dem neu ermittelten rechtskräftigen Schätzwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird die Gebühr aus der Differenz zwischen den Schätzwerten beider Gebäude festgesetzt.

Art. 40 Erschliessungsbeitrag

Bei Erschliessungen von Neubaugebieten durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer 40 % der effektiven Baukosten für die wasserversorgungstechnische Erschliessung nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen. Dafür wird je zu erschliessendes Bauland ein entsprechender Erschliessungsbeitrag erhoben.

Art. 41 Gebühr für den Wasserbezug

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine Gebühr zu entrichten.

Art. 42 Gebühr für den Wasserbezug; Zusammensetzung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Schätzwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter bezogenes Wasser.

⁴ sGS 873.1

⁵ gemäss Art. 38 dieses Reglements

⁶ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Art. 43 Befristeter Anschluss

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt. Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, ist für den Bezug die Konsumgebühr und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten (vgl. Gebührentarif).

Art. 44 Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 45 Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 % der Anschlussgebühr⁷; bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt dieser 25 % der Anschlussgebühr.

Art. 46 Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bei baulichen Veränderungen

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Schätzwert um mehr als CHF 50'000.- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 % des Gebäudezuschlages⁸ auf dem die Summe von CHF 50'000.- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, sind als Beitrag 50 bzw. 25 % des Gebäudezuschlags auf der Differenz zwischen den Schätzwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 47 Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussgebühr nominal angerechnet.

⁷ gemäss Art. 36 und 37 dieses Reglements

⁸ gemäss Art. 39 dieses Reglements

Art. 48 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann der Vorstand der Wasserversorgung nach Anhörung des Gemeinderates die Anschlussgebühr, die Gebühr für den Wasserbezug oder den Feuerschutzverkaufsbeitrag - den besonderen Verhältnissen entsprechend anpassen, insbesondere wenn die Systematik der Gebührenbemessung zu einer unverhältnismässigen Gebühr führt.

Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- a) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Wasserbezugsmenge aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

X. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Art. 49 Gebührentarif

Der Gebührentarif wird gemäss Leistungsvereinbarung vom 23. April 2012 zwischen der Politischen Gemeinde Steinach und der Wasserversorgungsgenossenschaft von der Generalversammlung (Genossenschafterversammlung) erlassen.

Art. 50 Steuern und Abgaben

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihre Leistungen erhobenen öffentliche Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Art. 51 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussgebühren mit dem Baubeginn;
- c) Feuerschutzverkaufsbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Art. 52 Rechnungsstellung

Anschlussgebühren sowie Feuerschutzverkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitiven Beträge werden nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Der Erschliessungsbeitrag wird zum Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks erhoben.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 53 Fälligkeit

Die Gebühren bzw. Beiträge werden in der Regel 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Andere Fälligkeiten bleiben vorbehalten.

Die Fälligkeiten bzw. Fristen werden auf den Rechnungen ausgewiesen.

Art. 54 Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugssinssatz für Steuerbeträge⁹ zu verzinsen.

Art. 55 Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 56 Betreibung

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

XI. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 57 Vertrag mit der politischen Gemeinde

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Steinach und der Wasserversorgungsgenossenschaft Steinach vom 23. April 2012 geregelt.

Die Hydranten-Anlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Art. 58 Private Anlagen

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

XII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁹ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

Art. 60 Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Art. 61 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Mai 2001.

Art. 62 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge und Gebühren, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des alten Wasserreglements vom 1. Mai 2001 zu behandeln.

Art. 63 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 03.09.2018

Politische Gemeinde Steinach
Der Gemeinderat:

Sig.
Roland Brändli
Präsident

Sig.
Rolf Vorburger
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 07.01.2019 bis 18.02.2019.

Der Gemeinderat Steinach hat den Vollzugsbeginn dieses Reglementes gemäss Beschluss vom 11.03.2019 auf 01.04.2019 festgesetzt.

Das Wasserreglement vom 03.09.2018 wird ab 01.04.2019 angewendet.